



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rednitzhembach

Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und 13. Änderung des Landschaftsplanes für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Rednitzhembach östlich der Staatsstraße St 2409.

Mit Bescheid vom 31.03.2021 Nr. FNP-9-2019 hat das Landratsamt Roth die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und 13. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Rednitzhembach für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Rednitzhembach östlich der Staatsstraße St 2409 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und 13. Änderung des Landschaftsplanes wirksam.

Jedermann kann die Änderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rednitzhembach, Bauamt (2. Stock) während der üblichen Dienststunden Montag – Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag u. Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Rednitzhembach unter www.rednitzhembach.de – Rathaus/Politik – Bauleitplanung – zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Rednitzhembach, 13. April 2021

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl, 1. Bürgermeister



(Siegel)

Ortsüblich bekannt gemacht am: **14. April 2021**
Abgenommen am: